

Eintragung in das Rechtsdienstleistungsregister

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, RDG) regelt seit dem 1. Juli 2008 in Deutschland die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Die Befugnisse Dienstleistungen in gerichtlichen Verfahren zu erbringen sind in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

Was ist eine Rechtsdienstleistung ?

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Dabei stellt bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eine Rechtsdienstleistung dar.

Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloß schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, sind allerdings keine Rechtsdienstleistungen. Dies betrifft etwa die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe, die Geltendmachung unstreitiger Ansprüche und die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder eine Vertragskündigung. Außerdem sind gesetzlich eine Reihe von Tätigkeiten genannt, die keine Rechtsdienstleistung darstellen wie etwa die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten, die Mediation, die Erörterung rechtlicher Angelegenheiten von Beschäftigten mit ihren Betriebs- und Personalräten sowie die Schwerbehindertenvertretung und die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung von Erörterung in den Medien.

Die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ist dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsfeld einer anderen Tätigkeit gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtskenntnisse, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind, zu beurteilen. Als erlaubte Nebenleistung zählt das Gesetz ausdrücklich, aber nicht abschließend,

- die Testamentsvollstreckung,
- die Haus- und Wohnungsverwaltung und
- die Fördermittelberatung auf.

Zulässig sind auch unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die (auch entgeltliche) außergerichtliche Rechtsdienstleistung für Mitglieder bestimmter Vereinigungen durch die jeweilige Vereinigung wie beispielsweise die Rechtsberatung durch einen Automobilverein oder eine Gewerkschaft. Diese Rechtsdienstleistungen dürfen nur durch eine Person mit Erlaubnis zur entgeltlichen Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen oder Befähigung zum Richteramt oder unter ihrer Anleitung erbracht werden. Lediglich innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen ist die Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen für jedermann erlaubt.

Die Vereinigungen, die Rechtsdienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen dürfen, sind im Wesentlichen Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Genossenschaften. Erlaubt sind

Rechtsdienstleistungen durch öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen. Ihnen sind auch entgeltliche Rechtsdienstleistung sowie Leistungen für Nichtmitglieder erlaubt.

Entgeltliche und unentgeltliche außergerichtliche Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde dürfen, abgesehen von den vorgenannten Personen und Institutionen, im Übrigen nur registrierte Personen im Bereich von Inkassodienstleistungen, Renten- und anderen Versorgungsleistungen oder Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erbringen. Die Registrierung erfolgt bei der zuständigen Behörde und setzt eine Reihe zusätzlicher, nicht abschließend vorgegebener Bedingungen voraus. So müssen beispielsweise persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, einschlägige theoretische und praktische Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung in bestimmtem Umfang vorhanden sein.

Weitere Informationen

Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

Formulare

- [Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz](#)
- [Antrag auf Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz für Alterlaubnisinhaber](#)
- [Anlage für qualifizierte Personen](#)
- [Anlage für gesetzliche Vertreter und Zweigstellen](#)
- [Meldung für vorübergehende Registrierung](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O)
- Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung) oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in ein Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozessordnung) erfolgt ist
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung oder eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt zurückgenommen oder widerrufen wurde oder ein Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft erfolgt ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Kopie des Bescheids
- Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Registrierung fällt eine Gebühr in Höhe von 150,00 € an, wobei bei der Registrierung einer juristischen Person auch die gleichzeitige Eintragung einer "qualifizierten Person" abgegolten ist.

Für die Eintragung einer weiteren "qualifizierten Person" wird ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

Der Widerruf oder die Rücknahme der Registrierung löst eine Gebühr in Höhe von 75,00 € aus.

Rechtsgrundlagen

§ 13 Rechtsdienstleistungsgesetz

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Sobald die Registrierungsvoraussetzungen vorliegen, fordert das Oberlandesgericht Hamm den Antragsteller innerhalb der gesetzlich bestimmten Bearbeitungszeit unter anderem auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen. Sobald alle Nachweise erbracht sind, erfolgt die Registrierung und die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.